

Vorlesung am 28. November 2012

## Formen des Eigentums; beschränkte dingliche Rechte

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)

Römisches Privatrecht (6)

### Einladung

- Heute findet der Dies Academicus der Universität statt.
- 15 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst (St. Augustinus).
- 16 Uhr: Festvortrag von Bischof Ackermann (Audimax).

Römisches Privatrecht (6)

### Zur Wiederholung

Titius entführt den Sklaven Stichus aus dem Haus des Maevius und vermietet ihn an Cornelius.

Wer ist *possessor* des Sklaven?

Von wem kann Maevius die Herausgabe des Sklaven verlangen?

Römisches Privatrecht (6)

### Zur Wiederholung

Titius entführt den Sklaven Stichus aus dem Haus des Maevius und vermietet ihn an Cornelius.

Wer ist *possessor* des Sklaven? **Titius**

Von wem kann Maevius die Herausgabe des Sklaven verlangen? **Von Titius und dem detentor Cornelius.**

Römisches Privatrecht (6)

### Das Eigentum

- *Dominium*: Unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache (einschließlich eines Sklaven).
  - *Dominus* bedeutet „Eigentümer“ oder „Herr“.
- Die Römer kennen Miteigentum nach Bruchteilen, aber kein gestuftes Eigentum (mit eine Ober- und einem Untereigentümer).
  - Im Mittelalter entwickeln die Juristen, um die Rechtsfiguren des Lehnrechts zu erklären, die Lehre vom *dominium directum* und *dominium utile*.
- In der Klassik werden in manche Fällen Personen, die nach dem alten *ius civile* nicht Eigentümer werden konnten, wie Eigentümer behandelt.
  - Beispiel: Person, der eine *res mancipi* nur durch *traditio* übereignet wurde.
  - Sog. bonitarisches Eigentum (Gegenbegriff „quiritisches Eigentum“ – *dominium ex iure Quiritum*).

Römisches Privatrecht (6)

### „Geteiltes Eigentum“

- Eigentum nach Bruchteilen:
  - Das Eigentumsrecht bezieht sich auf die ganze Sache.
  - Dieses Recht steht aber mehreren zu.
  - Sie müssen daher bei der Nutzung der Sache aufeinander Rücksicht nehmen.
  - Keinem steht ein Recht auf ein bestimmtes Teil zu.
- Lehnrecht:
  - Der Lehnsherr „verleiht“ ein Grundstück an einen Vasallen.
  - Lehnsherr und Vasall sind nach mittelalterlicher Auffassung Eigentümer.
  - Der Lehnsherr hat das *dominium directum* (Obereigentum).
  - Der Vasall hat das so genannte Nutzereigentum (*dominium utile*).

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

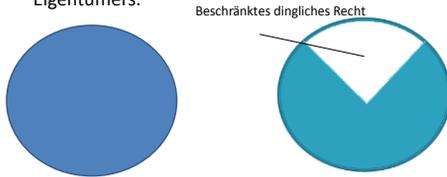
Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6

**Beschränkte dingliche Rechte**

- Rechte, die wie das Eigentum gegen jedermann wirken, aber einen begrenzten Umfang haben.
  - Gleichsam Ausschnitte aus den Befugnissen des Eigentümers.

**Beispiele für beschränkte dingliche Rechte**

- Nießbrauch (*ususfructus*): Befugnis zur lebenslänglichen Nutzung einer fremden Sache, vgl. § 1030 ff. BGB.
- Dienstbarkeiten (*servitutes*): Recht an einem Grundstück (dienendes Grundstück) zugunsten des Eigentümers eines Nachbargrundstücks (herrschendes Grundstück), vgl. §§ 1018 ff. BGB.
  - Feldservituten (*res Mancipi*): *Iter, actus, via, aquae ductus*, später weitere.
  - Gebäudeservituten: Z.B. *servitus altius non tollendi*.
- Pfandrecht, Hypothek, vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff. BGB.

Vorlesung am 05. Dezember 2012

**Erwerb und Verlust des Eigentums**

Prof. Dr. Thomas Rüfner  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)